Gemeinde Tuningen

Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule für die Klassen 2 bis 4

§ 1
Aufgaben

Die Gemeinde Tuningen richtet ab dem Schuljahr 2003/2004 im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an der Tuninger Grundschule bei entsprechendem Bedarf, d.h. mindestens 8 Schulkindern, eine Betreuungsgruppe ein. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 2
Aufnahme, Anmeldung, Kündigung

(1) In der Betreuungsgruppe werden grundsätzlich die SchülerInnen der Grundschule der Klassen 2 bis 4 aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im übrigen nach den von der Gemeinde Tuningen festgelegten Grundsätzen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(2) Die Abmeldung von der Betreuungsgruppe kann jeweils nur zum Schuljahresende mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich erfolgen. Ausnahmegenehmigungen (z.B. bei Wegzug etc.) sind beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

(3) Die Gemeinde Tuningen kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen
a) wenn ein/e SchülerIn länger als 4 Wochen unentschuldigt der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder
b) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde, trotz schriftlicher Mahnung.

§ 3
Betreuungszeit und Besuch der Ferienbetreuung

(1) Die Kernzeitbetreuung erfolgt - außer samstags- an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Sie soll eine feste Betreuungszeit von maximal 6 Stunden täglich zusammen mit dem Schuluntericht umfassen. Die Zusatzbetreuung wurde auf maximal 12 wöchentlich festgelegt.
Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Gemeinde Tuningen im Benehmen mit dem Schuleiter nach den Stundenplanvorgaben festgelegt.

(2) Darüberhinaus wird analog der Regelung im kommunalen Kindergarten ,d.h. in den Zeiten der Schulferien , in den der Kindergarten geöffnet ist, eine Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuungszeit richtet sich nach den Anfangs- und Endzeiten der Kernzeitbetreuung, wobei die Ferienbetreuung durchgehend erfolgt.

(3) Die SchülerInnen sollen zu den abgesprochenen Betreuungszeiten erscheinen. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit dem/der GruppenleiterIn vereinbart werden.

(4) Für die pünktliche Abholung der SchülerInnen am Ende der täglichen Betreuungszeiten ist/sind die Eltern/der/die Erziehungsbererechtigte verantwortlich.

(5) Bei Erkältungskrankheiten, Darm- und Hauterkrankungen sind die SchülerInnen zu Hause zu behalten.
Bei Erkrankungen des/der Schülers/in oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss der Gruppenleitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.

(6) Muss die Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern/der/die Erziehungsberechtigte/n hiervon rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über 3 Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

§ 4
Aufsicht, Haftung

(1) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule und von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Begrüßung des Schülers in der Einrichtung. Sie entlassen die SchülerInnen unmittelbar nach Ende der Betreuung am Gebäudeausgang aus Ihrer Aufsicht. SchülerInnen, die nicht von Ihren Eltern/den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

(2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und /oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der SchülerInnen.

§ 5
Elternbeiträge

(1) Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Kernzeitbetreuungsgruppe im Rahmen der verlässlichen Grundschule einen monatlichen Elternbeitrag.
Der Elternbeitrag wird für das gesamte Schuljahr d.h. für 12 Monate erhoben.

(2) Beitragsschuldner sind der /die Erziehungsberechtigte/n der SchülerInnen. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(3) Der Elternbeitrag entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats und wird am 1. zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin.

(4) Der monatliche Beitrag beträgt

1. Für 1 Kind einer Familie , das die Betreuungsgruppe besucht 40 € /Monat
2. Für das 2.Kind,das gleichzeitig die Betreuungsgruppe besucht 30 €/Monat
3. Für das 3.Kind, das gleichzeitig die Betreuungsgruppe besucht 20 €/Monat
4. Für das 4.Kind, das gleichzeitig die Betreuungsgruppe besucht 10 €/Monat

(5) Der Elternbeitrag ist durchgehend während 12 Monaten des Schuljahrs zu entrichten, selbst wenn die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 6
Versicherung

Während der Schulzeit (einschl. der Ferienbetreuung) besteht für die SchülerInnen in der Kernzeitbetreuung gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz deckt im Allgemeinen jedoch nur Unfallschäden auf dem normalen Schulweg ab sowie die reguläre Betreuungszeit in der Gruppe, die unter Aufsicht der Betreuungskraft stattfindet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1.September 2003 in Kraft und wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger des Betreuungsangebotes.

Tuningen, den 24. Juni 2003

Klumpp, Bürgermeister

GEMEINDE TUNINGEN
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS